



Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz ab 01.01.2021

Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist,und
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt 3 in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil
 - oder
 - falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sind.

Für Kinder nach Vollendung des zwölften Lebensjahres ist zusätzlich Voraussetzung, dass das Kind selbst nicht auf Leistungen nach Zweitem Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen ist oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II- Bezug mit Ausnahme des Kindergeldes über eigene Einkünfte in Höhe von mindestens 600 Euro brutto monatlich verfügt.

Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
oder
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes lebt
oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich zum Beispiel in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet.

oder

- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken

oder

- der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat

oder

- der alleinerziehende Elternteil das Kind allein adoptiert hat

Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Unterhaltsleistung wird in Höhe des Mindestunterhaltes gezahlt:

- | | |
|---|----------|
| - für Kinder von unter sechs Jahren: | 393,00 € |
| - für Kinder ab sechs und unter zwölf Jahren: | 451,00 € |
| - für Kinder ab zwölf und unter 18 Jahren: | 528,00 € |

Von diesen Beträgen wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld in Höhe von zurzeit 219,00 € abgezogen. Daraus ergeben sich für den Unterhaltsvorschuss folgende Beträge:

- | | |
|---|----------|
| - für Kinder von unter sechs Jahren: | 174,00 € |
| - für Kinder ab sechs und unter zwölf Jahren: | 232,00 € |
| - für Kinder ab zwölf und unter 18 Jahren: | 309,00 € |

Hiervon werden abgezogen:

- a) Die regelmäßig eingehenden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Halbweisenbezüge, die das Kind erhält.
- b) Bei Minderjährigen wird deren Einkommen nach Abzug ausbildungsbedingter Kosten (zum Beispiel Fahrtkosten) grundsätzlich zur Hälfte angerechnet. Das betrifft generell jede Art von Einkommen, zum Beispiel Ausbildungsvergütungen, Sozialleistungen oder auch Einkünfte aus (ererbtem) Vermögen. Unberücksichtigt bleiben im Allgemeinen gelegentliche Einnahmen zum Beispiel Ferienjobs, Geldgeschenke von Verwandten oder ähnliches.

Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

Was muss man tun, um die Unterhaltsleistung zu bekommen?

Der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes stellt bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag auf Leistungen nach dem UVG. Die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes sind beim Ausfüllen des Antrages behilflich.

Die Ansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil gehen in Höhe der gewährten Unterhaltsvorschussleistungen auf das Land Nordrhein-Westfalen über.

Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung dem Jugendamt alle Änderungen anzeigen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet, nicht mehr von seinem Ehepartner oder Lebenspartner getrennt lebt oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht
- wenn der alleinerziehende Elternteil den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren hat
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will
- wenn der andere Elternteil gestorben ist

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht verletzt worden ist
- oder
- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vergleiche Abschnitt 3).

Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher zum Beispiel auf die vom Jobcenter Kreis Wesel nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - Zweites Buch - (SGB II) gewährten Regelleistungen angerechnet.

Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt hierbei das zuständige Jugendamt.